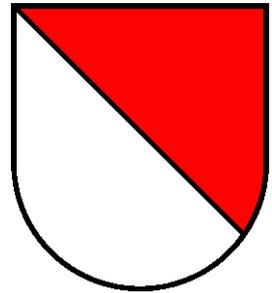


Einwohnergemeinde



Niedergösgen

- **Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen**

740

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969 ¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Niedergösgen.
- § 2 Für die im Rahmen dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben und die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes, sowie über die Beisetzungen ist die Werkkommission zuständig.
- § 3 Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und den Friedhof obliegt dem Gemeinderat. Das Departement des Inneren hat die Oberaufsicht.

2. Bestattungsordnung

A. Anmeldung der Todesfälle

- § 4 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt und dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes dem Zivilstandsamt zu überbringen.

¹⁾ 512.61

- § 5** Das Bestattungsamt klärt bei der Anmeldung ab:
- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.
 - b) wann die Leiche in den Aufbahrungsraum im Friedhof überzuführen ist (siehe § 10).
 - c) wann die Bestattung (nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt) erfolgen soll.
 - d) allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier.
- § 6** Liegt keine verbindliche Anordnung des/der Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung, Kremation oder Gemeinschaftsgrab), so wird vom Bestattungsamt in der Regel Kremation bestimmt.
- B. Bestattung**
- § 7** Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Frist kann abgekürzt werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint.
- Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.
- § 8** Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die nötigen Aufträge und Anweisungen an die Personen und Stellen, welche für die Bestattung zuständig sind.
- § 9** An Sonntagen sowie an Eidgenössischen und Kantonalen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- § 10** Öffentliche Leichengeleite werden nicht mehr durchgeführt. Die Überführung der Leichen in den Aufbahrungsraum der Friedhofhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen.
- Der Schlüssel für den Aufbahrungsraum kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und muss nach der Bestattung unaufgefordert zurückgegeben werden.
- § 11** Die in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs aufgebahrten Leichen können von den Angehörigen und, mit deren Zustimmung, auch von Drittpersonen besucht werden.
- In speziellen Fällen kann der Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden.
- § 12** Das Endläuten sowie das Läuten vor der Bestattung wird durch das zuständige Pfarramt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

C. Kosten

§ 13 ¹ Für verstorbene Einwohner übernimmt die Gemeinde Kosten für:

- den allgemeinen Friedhofunterhalt
- die Vorbereitung und Benützung des Grabfeldes beziehungsweise, des Urnenhains sowie des Gemeinschaftsgrabes
- den Aushub für eine Erdbestattung
- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum der Friedhofhalle
- die Benützung der Abdankungshalle auf dem Friedhof

² für sämtliche weitere Kosten, insbesondere die Kremationskosten sowie Kosten für die Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen, sind die Erben, beziehungsweise Hinterbliebenen vollumfänglich kostenpflichtig.

³ Die Leistungen für die Bestattung mittelloser Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Erben beziehungsweise Hinterbliebenen nicht vergütet. An Beisetzungen in anderen Gemeinden werden keinerlei Beiträge entrichtet.

⁵ Die übrigen Leistungen und Bewilligungen sind gemäss dem Anhang zu diesem Reglement gebührenpflichtig.

§ 14 Die Leichen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können mit Bewilligung des Bestattungsamtes in Niedergösgen, gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren, beigesetzt werden.

§ 15 Die Aufstellung eines separaten Gebührentarifs sowie dessen Änderung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

3. Friedhofordnung

§ 16 Bestattungen sind auf dem Friedhof vorzunehmen.

Ausnahmen für Erdbestattungen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

§ 17 Der Friedhof soll eine ernste und würdige Ruhestätte sein. Ungebührliches Betragen sowie Beschädigungen an den Gräbern und Anlagen werden bestraft.

Die Verursacher sind für den entstandenen Schaden voll haftbar.

- § 18** Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei Vornahme gewerblicher Verrichtungen.
- § 19** Das Mitführen von Hunden ist verboten (RRB vom 15.12 1972).
- § 20** Die Einwohnergemeinde haftet für Schäden an Gräbern nur, soweit sie durch das Werkpersonal verursacht worden sind.

4. Anlage der Gräber

- § 21** Es werden sieben Klassen von Bestattungsplätzen unterschieden:

Klasse 1	für Erwachsene und Kinder von über 12 Jahren
Klasse 2	Gräber für Kinder über 3 – 12 Jahre
Klasse 3	Gräber für Kinder bis 3 Jahre
Klasse 4	Urnengräber
Klasse 5	Urnenhain
Klasse 6	Familiengräber
Klasse 7	Gemeinschaftsgrab

Auf dem Friedhof ist ausserhalb der Reihengräber eine beschränkte Anzahl Grabstätten für Familiengräber reserviert. Die Zuteilung der Familiengräber erfolgt durch die Werkkommission und wird vertraglich geregelt.

- § 22** Die Gräber sind nach folgenden Ausmassen zu erstellen:

Klasse 1	lang	2.00 m	breit	75 cm	tief	1.50 m
Klasse 2	lang	1.40 m	breit	65 cm	tief	1.20 m
Klasse 3	lang	1.00 m	breit	65 cm	tief	1.20 m
Klasse 4	lang	0.60 m	breit	60 cm	tief	0.60 m

Für die Familiengräber gelten die gleichen Bestimmungen.

Um Unannehmlichkeiten bei Bestattungen vorzubeugen, hat sich der Totengräber vor Erstellen des Grabes über die Masse des Sarges zu erkundigen und das Grab nach eventuellen Mehrmassen zu erstellen.

- § 23** Die fertigen Grabflächen weisen folgende Masse auf:

Klasse 1	lang	1.60 m	breit	90 cm
Klasse 2	lang	1.10 m	breit	80 cm
Klasse 3	lang	1.00 m	breit	70 cm
Klasse 4	lang	1.10 m	breit	80 cm

Die Grösse der Familiengräber beträgt:

- a) Bei Gräbern für Erdbestattungen 4 – 8 m²
- b) Bei Gräbern für Urnenbestattungen 2,5 – 3,5 m²

Sämtliche Gräber werden von der Gemeinde mit Trittplatten unterteilt, die nicht entfernt werden dürfen. Feste Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

- § 24** Urnen können auf Wunsch der Angehörigen – nach Unterzeichnung eines Revers – auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden.
- § 25** Der Urnenhain und das Gemeinschaftsgrab dienen zum Zweck, in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne die Unterhaltungspflicht zu übernehmen.
Die speziellen Bestimmungen sind in einem Merkblatt enthalten, das bei einem Todesfall den Hinterbliebenen abgegeben wird.
- § 26** Jedes Grab wird sofort nach der Eindeckung mit Namensschild versehen. Die Ordnungsnummern sind auf der Gemeindeverwaltung registriert.
- § 27** Für die Bepflanzung der Gräber sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die in unserer Friedhofanlage nicht stören. Die Ausdehnung der Pflanzen ist den Verhältnissen anzupassen. Keinesfalls dürfen sie über die Grabgrenze hinausragen.
- § 28** Exhumierungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhe von 20 Jahren bedarf überdies der Bewilligung des Polizeidepartementes (RRB vom 13.06.1969, § 25).
- § 29** Die Grabruhe für Erd- und Urnenbestattete, ausgenommen Familiengräber, beträgt 25 Jahre. Die Familiengräber werden auf die Dauer von 80 Jahren zur Verfügung gestellt. Es darf jedoch in den Familiengräbern nur in den ersten 55 Jahren (vom Vertragsabschluss gerechnet) bestattet werden.
- § 30** Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies spätestens drei Monate vor der Aufhebung im öffentlichen Publikationsblatt bekanntzumachen. Die Angehörigen sind aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabdenkmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, ansonst darüber verfügt werde.

5. Grabdenkmäler

- § 31** Die Grabdenkmäler dürfen durch ihre Form und ihre Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören.

Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Steinarten oder von Grabkreuzen aus Holz oder Schmiedeisen.

§ 32 Stehende Grabdenkmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiben:

	Höhe über Boden gemessen:	Breite:
Klasse 1	1.10 m	0.60 m
Klasse 2	0.80 m	0.50 m
Klasse 3	0.60 m	0.40 m
Klasse 4	0.90 m	0.60 m
Klasse 5	Die Gräberdenkmäler auf Familiengräbern dürfen nicht höher sein als 1.50 m; ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig mindestens 25 cm frei bleiben.	

Für Grabdenkmäler von künstlerischem Wert kann die Werkkommission auf begründetes Gesuch hin geringfügige Abweichungen von den reglementarischen Massen bewilligen.

§ 33 Die Grabdenkmäler sind auf Betonfundamente oder auf gute Steinplatten zu versetzen. Der Abstand von der Rückseite des Grabdenkmales bis zur hinteren Grabgrenze muss 15 cm, bei Familiengräbern 20 cm betragen.

§ 34 Vor der Versetzung der Grabdenkmäler ist das Bestattungsamt über den Zeitpunkt zu benachrichtigen.

§ 35 Schiefstehende oder lockere Grabdenkmäler werden nach erfolgter Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht oder entfernt.

Schlussbestimmungen

§ 36 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen der Bestattungsorgane kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Im Rekursfall entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

Übertretungen gegen die Verordnung werden, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

§ 37 Diese Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Reglement über Begräbniswesen und Friedhofordnung der Gemeinde Niedergösgen vom 30. April 1934

- b) Abänderungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 1939 und 28. Mai 1953.

Gemeinderat vom Gemeinderat am 27. September 1977
Genehmigt: von der Gemeindeversammlung vom 29. November 1977.

Änderungen vom Gemeinderat am 18. September 2001
genehmigt: von der Gemeindeversammlung am 23. Oktober 2001.

Änderungen vom Gemeinderat am 10. Mai 2005
genehmigt: von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2005

Änderungen vom Gemeinderat am 18. November 2014
genehmigt: von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2014

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

URNENHAIN

Gemäss der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Niedergösgen besteht ein Urnenhain.

- Allgemeines: Es dient in erster Linie dem Zweck, Urnen in einem würdigen Rahmen beizusetzen, ohne die Unterhaltungspflicht für ein Grab übernehmen zu müssen.
- Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Urnenhains erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde.
- Grabschmuck: Private Anpflanzungen sind nicht gestattet. Schnittblumen dürfen in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofpersonal entfernt. Pro Schrifträger ist eine Blumenkiste in maximaler Breite des Schrifträgers und einer maximalen Tiefe von 17 cm erlaubt. Die Bepflanzung soll in der Höhe den Schrifträger nicht mehr als 20 cm überragen. Die Blumenkisten sind vor oder hinter dem Schrifträger zu platzieren. Blumentöpfe mit einem maximalen Durchmesser von 17 cm sind erlaubt. Handelsübliche Grabkerzen, die den Schrifträger nicht überragen, sind erlaubt.
- Nicht erlaubt sind insbesondere: Koniferen, Laternen, Figuren, Fotos/Bilder und Weihwassergefässe. Es ist untersagt, auf dem Schrifträger Gegenstände jeglicher Art zu platzieren.
- Kränze und Blumen bei Bestattungen: Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur an dem hierfür bestimmten Ort während zwei Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.
- Schrifträger: Die Schrifträger aus Naturstein werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe von 25 Jahren abgegeben. Sie bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde Niedergösgen.
- Schrifträger stehen in zwei verschiedenen Grössen zur Verfügung. Es können auch zwei Bestattungen am gleichen Ort und die Inschrift auf dem gleichen Schrifträger gestattet werden.
- Beschriftung: Die Inschrift auf dem Schrifträger erfolgt durch den durch die Einwohnergemeinde beauftragten Bildhauer und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Vom Einwohnergemeinderat Niedergösgen genehmigt am 13. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:

Kurt Henzmann

Die Gemeindeschreiberin:

Antonietta Liloia

GEMEINSCHAFTSGRAB

<u>Allgemeines</u>	Es dient in erster Linie dem Zweck, die Asche in einen würdigen Rahmen beizusetzen, ohne die Unterhaltspflicht zu übernehmen.
<u>Bestattungsart</u>	Die Bestattung erfolgt ohne Urne. Eine Exhumation ist nicht möglich.
<u>Grabschmuck</u>	Es ist untersagt, Grabschmuck auf das Gemeinschaftsgrabareal zu stellen.
<u>Schriftträger</u>	Der Schriftträger mit Gravur wird durch die Gemeinde bestellt und montiert.

Vom Einwohnergemeinderat Niedergösgen genehmigt am 10. Mai 2005

Der Gemeindepräsident:

Kurt Henzmann

Die Gemeindeschreiberin:

Antonietta Liloia

GEBÜHRENTARIF

zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen
der Gemeinde Niedergösgen
(ab 7. Juni 2005)

Im Umfang und Rahmen von Art. 13 des Friedhofreglements trägt die Einwohnergemeinde einen Teil der Bestattungskosten von EinwohnerInnen. Er stellt insbesondere allen verstorbenen EinwohnerInnen eine einfache Grabstelle kostenlos zur Verfügung.

1. Bestattungskosten und Platzgebühren für auswärts wohnhaft gewesene Personen (Art. 15):

- | | | |
|----|---------------------------|-------------|
| a) | für Erdbestattungen | Fr. 1'400.– |
| b) | Urnengräber und Urnenhain | Fr. 1'000.– |
| c) | Gemeinschaftsgrab | Fr. 500.– |

Die Bestattungskosten beziehen sich auf:

- 1) Aufbahrung im Aufbahrungsraum der Friedhofhalle

Für Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber werden nur die effektiven Kosten für das Erstellen des Grabes belastet.

Die oben aufgeführten Kosten und die Gebühren können, wenn der Verstorbene früher längere Zeit in Niedergösgen wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

bei einem Wohnsitz von

1 bis 14 Jahren	0%
15 bis 19 Jahren	25%
20 bis 24 Jahren	50%
25 bis 29 Jahren	75%
30 und mehr Jahren	100%

Alle andern Kosten (Sarg, Grabkreuz, Einsargen, Überführung, Einäscherung) gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Familiengrab (Art. 22)

Für die Familiengräber ist beim Abschluss des Vertrages eine Gebühr von Fr. 800.– pro m² zu entrichten.

4. Urnenhain (Art. 25a)

Entschädigung für Schriftenträger für 25 Jahre: Fr. 800.–
Die entstehenden Kosten für die Inschrift gehen ebenfalls zu Lasten der Hinterbliebenen.

5. Gemeinschaftsgrab

Die Kosten für den Schriftträger übernimmt die Gemeinde.

Vom Einwohnergemeinderat Niedergösgen genehmigt am 18. November 2014.

Der Gemeindepräsident:

Kurt Henzmann

Die Gemeindeschreiberin:

Antonietta Liloia